

abgesandt am 24.11.09

BfL

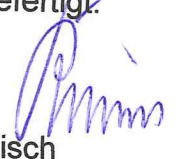
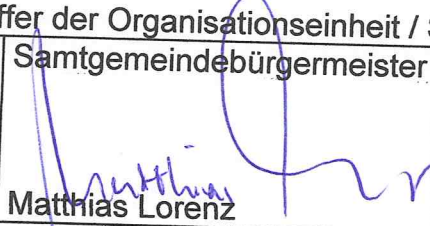
Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Amt Kämmerei	DRUCKSACHE SG 61/2009
Az: 2	
Datum 20.11.2009	

Vorlage der Verwaltung

☒	öffentlich	☐	nicht öffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	------------------

an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeinde Haushalts- und Finanzausschuss	30.11.2009	☐	☐	☐
Samtgemeindeausschuss	08.12.2009	☐	☐	☐

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)			
gefertigt:  Klisch	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister  Matthias Lorenz	Amt zur Beschlussausführung (Handzeichen)

Betreff: Bezuschussung Seniorenbetreuung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinden erhalten von der Samtgemeinde für die Seniorenbetreuung jährlich einen Zuschuss für den nicht durch Teilnehmerbeiträge oder andere Erträge gedeckten Aufwendungen, maximal 11.25 € je Einwohner, die am 01.10. des Vorjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Bis zum Haushaltsjahr 2008 hat die Samtgemeinde nach Inkrafttreten des Haushaltes den Mitgliedsgemeinden einen Betrag von 11,25 € je Einwohner, die am 01.10. des Vorjahres das 60. Lebensjahr vollendet hatten, für die Seniorenbetreuung überwiesen. Das führte verschiedentlich in einzelnen Mitgliedsgemeinden dazu, dass am Ende des Haushaltsjahres weniger Ausgaben für die Seniorenbetreuung geleistet als Einnahme erzielt worden sind und die Zuweisung der Samtgemeinde zur allgemeinen Deckung des Verwaltungshaushaltes genutzt wurde.

Das RPA hat dies in der Vergangenheit aufgegriffen und die Auffassung vertreten, dass die Samtgemeinde diese zweckgebundenen, aber nicht verausgabten Beträge von den Mitgliedsgemeinden zurückfordern müsste. Bisher wurde dies aber von der Samtgemeinde abgelehnt.

Um zukünftig (schon ab dem Haushaltsjahr 2009) derartige Fälle zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den Mitgliedsgemeinden die Zuweisung für die Seniorenbetreuung erst am Ende des Haushaltsjahres, wenn alle Seniorenveranstaltungen abgerechnet sind, auszusahlen. Eine Überzahlung – und damit ein sachfremder Einsatz zweckgebunden zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel – wird damit ausgeschlossen.